



# Montage- und Verwendungsanleitung für Dachschutz-Netzrahmen-Stahl Dachschutz-Netzrahmen-Alu

Stahl Art.-Nr.: 72 20 00 (GS 09270); (SUVA 6208/1.d) und Alu Art.-Nr.: 72 23 00 (GS 08075); (SUVA 6603.d)

## 1 Verwendung

**Bei Arbeiten auf einer Dachfläche mit einer Neigung >20° bis <60° und einer möglichen Absturzhöhe von mehr als 3,00 m müssen Dachfangerüste oder Dachschutzwände vorhanden sein (BGR 203, Ausgabe 04.00), (BGV C22).**

**Der Dachschutz-Netzrahmen-Stahl bzw. Alu ist auf Grundlage der „Sicherheitsregeln als Dachschutzwände als Absturzsicherung (BGR 203, Ausgabe 04.00)“ zu verwenden.**

**Die zu sichernden Arbeitsplätze und Verkehrswege dürfen jedoch - lotrecht gemessen - nicht höher als 5,00 m über dem Fuß der Schutzwand liegen, falls die Dachneigung mehr als >45° beträgt (BGV C22).**

## 2 Montage

### 2.1 Allgemeines

2.1.1 Die Montage des Dachschutz-Netzrahmen-Stahl bzw. Alu ist nur Personen gestattet die mit dieser Montage- und Verwendungsanleitung hinreichend vertraut sind. Die Befestigung der Dachschutznetzrahmen ist nur an ausreichend tragfähigen Bauteilen zu montieren. Vor Beginn der Arbeiten ist auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung zu prüfen, ob die staatlichen Regeln zum Arbeitsschutz und berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten wurden. Als Ergebnis sind entsprechende Schutzmaßnahmen festzulegen. Schutzmaßnahmen sind vor allem zur Vermeidung von Abstürzen notwendig. Mögliche Schutzmaßnahmen sind z. B.

- Persönliche Schutzausrüstung (Sicherheitsset Mini 74 34 00 oder Maxi 74 36 00) gegen Absturz mit Vorgabe des Anschlagpunktes durch den Aufsichtsführenden.
- Sicherer Standplatz für die Montage und Demontage

2.1.2 Über die sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergebenden Schutzmaßnahmen sind die Beschäftigten zu unterweisen.

2.1.3 Beschädigte Bauteile dürfen **nicht** verwendet werden.

2.1.4 Schutznetze (DIN EN 1263-1) dürfen ohne Prüfung der Prüffäden nur innerhalb von 12 Monaten nach Herstellung verwendet werden. Sollen ältere Schutznetze eingesetzt werden, ist nachzuweisen, dass das Mindestenergieaufnahmevermögen der Prüffäden den vom Hersteller angegebenen Wert nicht unterschreitet. Für diesen Nachweis ist eine Prüffasche aus dem Schutznetz zu entnehmen und an eine zugelassene Stelle nach DIN EN 45001 oder den Hersteller zu geben. Die Prüfung des Mindestenergieaufnahmevermögen der Prüffäden hat nach DIN EN 1263-1 zu erfolgen und darf nicht länger als 12 Monate zurückliegen. (Ersatznetz Art.-Nr. 72 25 00)

## 3 Aufbau

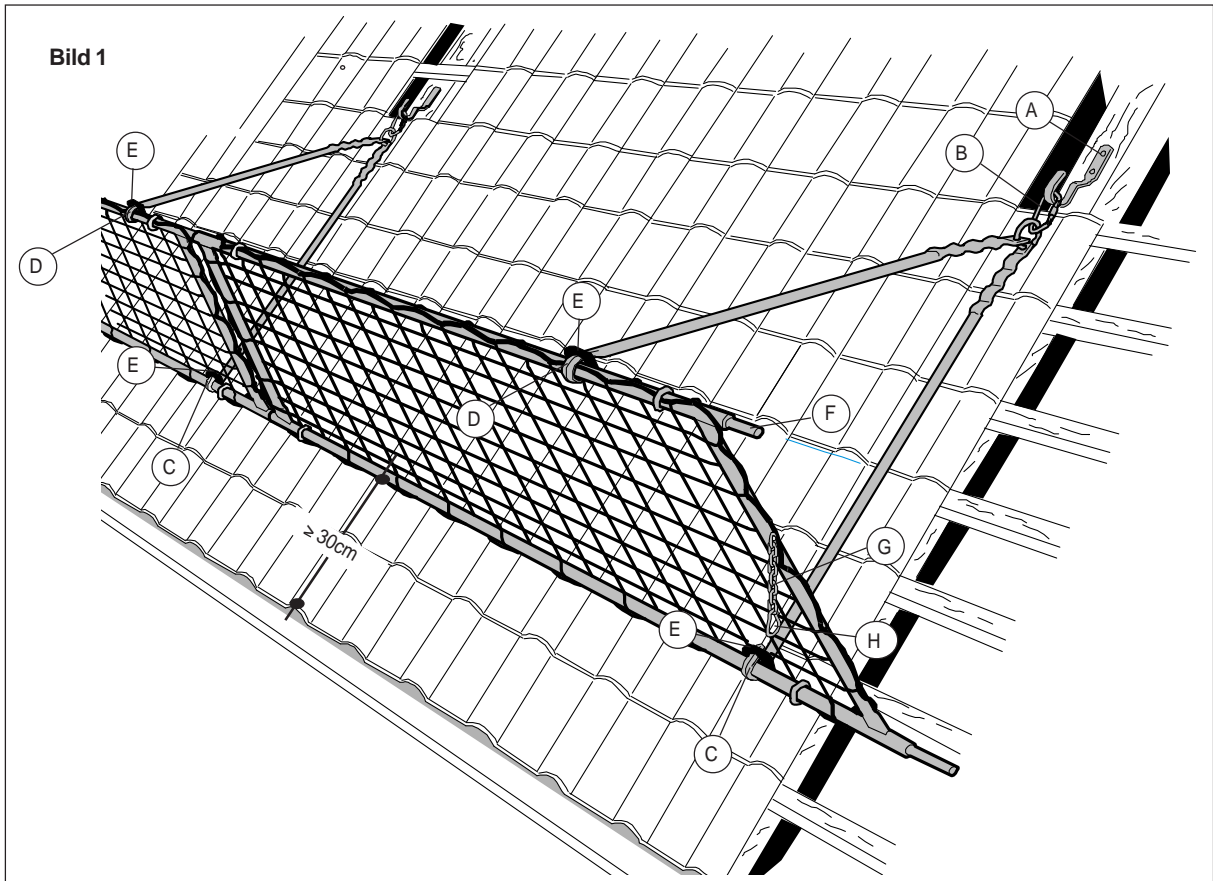
3.1 Die Sicherheitsdachhaken (EN- 517A) dürfen nur an durchgehenden, senkrecht zur Traufe liegenden Sparren aus Vollholz (Mindestquerschnitt 6 x 8 cm) mittig Sparren befestigt werden. Die Sparren dürfen nicht beschädigt sein und müssen gesundes Holz aufweisen. Befestigungen an Aufschieblingen, Auswechslungen und dgl. sind unzulässig.

3.2 Der Abstand der Halterungen beträgt max. 2,40 m. (Bild 2)

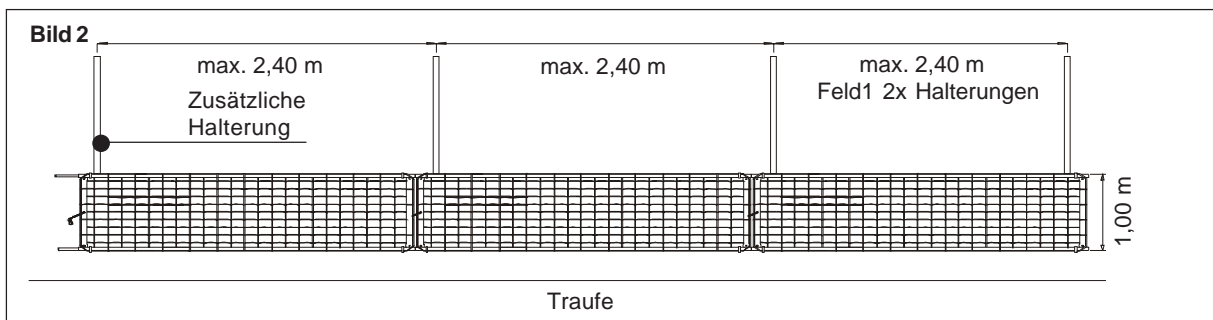
3.3 Die Sicherheitsdachhaken (EN- 517A) mit den feuerverzinkten Drahtstiften (3 Stück 6 X 80 mm) annageln. (Bild 1, Punkt A)

3.4 Halterung mit dem Alu-Sicherheitskarabinerhaken am Sicherheitsdachhaken befestigen. (Bild1, Punkt B)

- 3.6 Den Dachschutz-Netzrahmen zuerst in den unteren Bügel der Halterung stellen. (Bild1, Punkt C)
- 3.7 Der Dachschutz-Netzrahmen nun Senkrecht zur Dachfläche stellen und den oberen Bügel der Halterung am Dachschutz-Netzrahmen einhängen (Bild1, Punkt D).  
Die Gummischeiben (Aushebesicherung) an den Halterungen nach vorne schieben (Bild 1, Punkt E).
- 3.8 Im Stoß zweier Netzrahmen sind die Stoßbolzen (Bild1, Punkt F) der Längsrohre in die Längsrohre des anschliessenden Rahmens in voller Länge einzuschieben. Der Stoß ist mittels der angebrachten Kette (Bild1, Punkt G) und mit dem dazugehörigen Karabinerhaken zu sichern. (Bild1, Punkt H)



#### 4 Abstand der Halterung

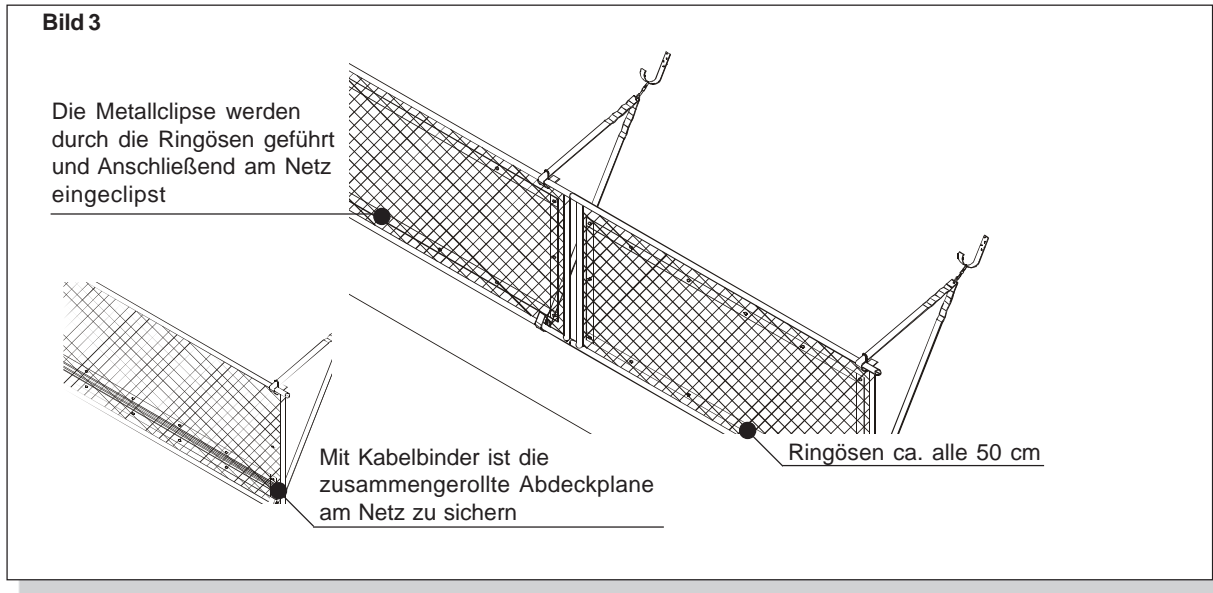


#### 5 Demontage

- 5.1 Siehe 2.1.1, 2.1.2
- 5.2 Sicherungskette lösen (Bild1, Punkt G und H).
- 5.3 Gummischeibe (Bild1, Punkt E) an den Halterungen (Bild1, Punkt C u. D) zurückschieben.
- 5.4 Oberer Bügel der Halterung aushängen und Dachschutz-Netzrahmen aus unterem Bügel ausheben.

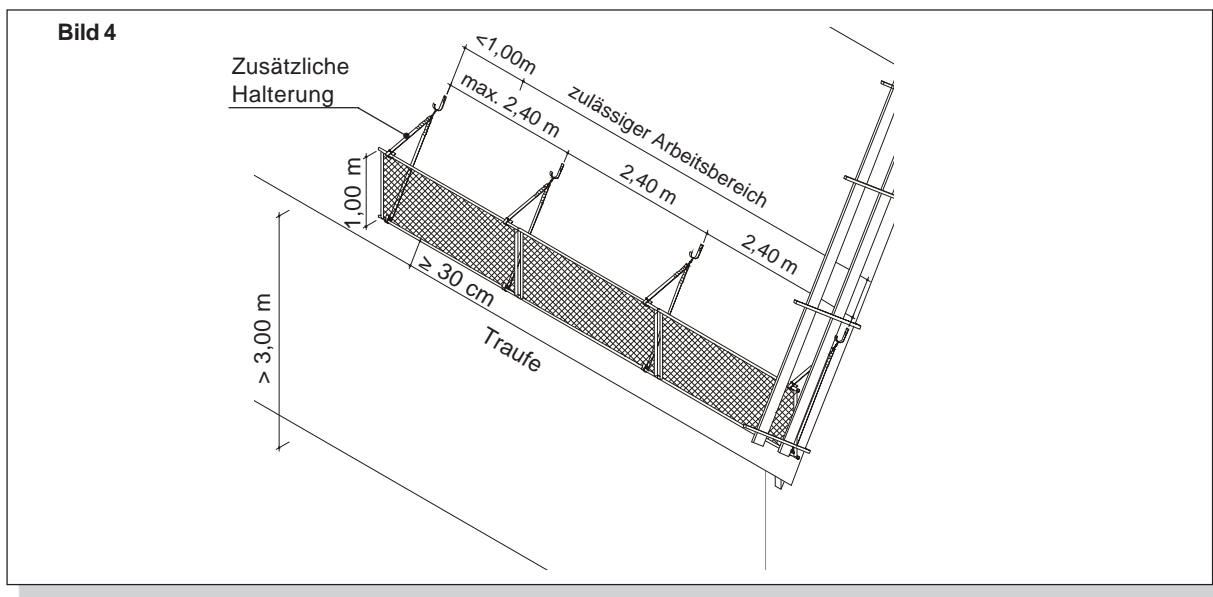
## 6 Anbringen der Abdeckplane

- 6.1 Die Abdeckplane dient zum Schutz der Passanten vor herabfallenden Werkzeugen und Kleinteilen. Mit Hilfe der Metallclipse wird die Folie in das Netz eingeclipst. (Bild 3)
- 6.2 Bei Windstärke > 6 und bei Längeren Arbeitspausen >6 Stunden muß die Abdeckplane nach unten zusammengerollt werden. (Bild 3)



## 7 Zulässiger Arbeitsbereich bei Arbeiten am Giebel

- 7.1 Bei Arbeiten auf der Dachfläche entlang der Giebel Seite, (Bild 4) muss der Giebel mit einem Organg-Geländer (Art.-Nr. 75 30 00), Organg-Rasant (Art.-Nr. 76 10 00) oder Profitech Fassadengerüst enigerüstet werden.



Bescheinigung  
Nr. BAU 08075  
vom 29.09.2008

## GS-Prüfbescheinigung

Name und Anschrift des  
Bescheinigungsinhabers:  
(Auftraggeber) **ALTRAD Baumann GmbH**  
Ritter-Heinrich-Straße 6 - 12  
D 88471 Laupheim

Name und Anschrift des  
Herstellers: **Wolfgang Beth**  
Wagnergasse 11  
D 88471 Laupheim

Produktbezeichnung: **Dachschutzwand**

Typ: **Dachschutz-Netzrahmen-Alu (DIN EN 13374-C)**

Bestimmungsgemäße  
Verwendung: **Absturzsicherung auf/an geeigneten Dachflächen**

Prüfgrundlage: **GS-BAU-1-1 Grundsätze für die Prüfung und Zertifizierung von Gerüsten,  
Gerüstbauteilen und gerüstähnlichen Einrichtungen 10.06  
BGI 807 BG-Information "Sicherheit von Seitenschutz, Randsicherungen und  
Dachschutzwänden als Absturzsicherung bei Bauarbeiten" 10.02  
DIN EN 13374 Temporäre Seilenschutzsysteme 09.04**

Bemerkungen: **Gemäß Aufbau- und Verwendungsanleitung  
Für Dachneigungen bis 60°  
Ersetzt die Prüfbescheinigung BAU 03102 vom 11.12.2003**

Das geprüfte Baumuster stimmt mit den in § 7 Absatz 1 Satz 2 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes genannten Anforderungen überein. Der Bescheinigungsinhaber ist berechtigt, das umseitig abgebildete GS-Zeichen an den mit dem geprüften Baumuster übereinstimmenden Produkten anzubringen. Der Bescheinigungsinhaber hat dabei die umseitig aufgeführten Bedingungen zu beachten.

Diese Bescheinigung einschließlich der Berechtigung zur Anbringung des GS-Zeichens wird spätestens ungültig am: **26.09.2013**.

Weiteres über die Gültigkeit, eine Gültigkeitsverlängerung und andere Bedingungen regelt die Prüf- und Zertifizierungsordnung vom September 2008.

.....  
Unterschrift (Dipl.-Ing. Michael Lethe)

.....  
Unterschrift (Dipl.-Ing. Joachim Edeler)

• Hausadresse: Landsberger Straße 309 • 80687 München  
Telefon: (089) 8897-0 • Telefax: (089) 8897-859 • E-Mail: p-z-8@bgbau.de •  
DOK 622.67-Alt1, 508.03



Bescheinigung  
Nr. BAU/TB 09270  
vom 07.10.2009

## GS-Prüfbescheinigung

Name und Anschrift des  
Bescheinigungsinhabers:  
(Auftraggeber) **ALTRAD Baumann GmbH**  
Ritter-Heinrich-Str. 6-12  
D-88471 Laupheim

Name und Anschrift des  
Herstellers: **Wolfgang Beth**  
Wagnergasse 11  
D-88471 Laupheim

Produktbezeichnung: **Dachschutzwand**

Typ: **Dachschutz Netzrahmen**

Bestimmungsgemäße  
Verwendung: **Verhinderung des tieferen Absturzes einer Person, die von einer 20° bis max. 60°  
geneigten Dachfläche abgleitet.**

Prüfgrundlage: **BGG 928 BG – Grundsätze „Prüfung von Seitenschutzbauteilen und  
Dachschutzwänden“ Ausgabe April 1994  
BG-Information Sicherheit von Seitenschutz, Randsicherungen und  
Dachschutzwänden als Absturzsicherung bei Bauarbeiten (BGI 807, Oktober  
2002)**

Zugehöriger Prüfbericht: **Prüfbericht DOK 622.82-Bau 7**

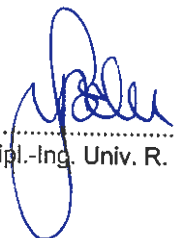
Bemerkungen: **Montage gemäß Aufbau- und Verwendungsanleitung  
Nachfolgebesecheinigung zu Prüfnummer 04044**

Das geprüfte Baumuster stimmt mit den in § 7 Absatz 1 Satz 2 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetz genannten Anforderungen überein. Der Bescheinigungsinhaber ist berechtigt, das umseitig abgebildete GS-Zeichen an den mit dem geprüften Baumuster übereinstimmenden Produkten anzubringen. Der Bescheinigungsinhaber hat dabei die umseitig aufgeführten Bedingungen zu beachten.

Diese Bescheinigung einschließlich der Berechtigung zur Anbringung des GS-Zeichens wird spätestens **06.09.2014** ungültig am:

Weiteres über die Gültigkeit, eine Gültigkeitsverlängerung und andere Bedingungen regelt die Prüf- und Zertifizierungsordnung vom September 2008.



Unterschrift:   
Prof. Dipl.-Ing. Univ. R. Scholbeck